

# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Olten

Artikel	Text alt	Text neu	Anmerkungen
	Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf §92 lit. c des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und Art. 21 der Gemeindeordnung, beschliesst:	Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf §92 lit. c des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und Art. 21 der Gemeindeordnung, beschliesst:	
§ 1 <i>Gebührenpflicht</i>	<p>1. Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung.</p> <p>2. Gebührenfrei sind die Verrichtungen für Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.</p> <p>3. Auf nachfolgenden Gebühren werden allfällige Mehrwertsteuern aufgerechnet. Im Übrigen wird auf den Grundsatzentscheid des Gemeindeparlamentes für die Abwälzung der Mehrwertsteuer verwiesen.</p>	<p><sup>1</sup>Für Tätigkeiten der Behörden und der <b>Stadtverwaltung</b> werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup>Gebührenfrei sind die Verrichtungen für Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss <b>der</b> im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.</p> <p><sup>3</sup>Auf nachfolgenden Gebühren werden allfällige Mehrwertsteuern aufgerechnet. Im Übrigen wird auf den Grundsatzentscheid des Gemeindeparlamentes für die Abwälzung der Mehrwertsteuer verwiesen.</p>	
§ 2 <i>Ersatz von Auslagen</i>	Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.	Auslagen, wie Honorare, <b>Entschädigungen für Gutachten und Berichte</b> , Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren <b>und</b> Zustellkosten sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.	
§ 3 <i>Verwendung der Gebühren</i>	Die Gebühren gehen an die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.	Die Gebühren gehen an die Stadtkasse, soweit <b>keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist</b> .	
§ 4 <i>Gebührenrahmen</i>	<p>1. Wo die Gebührenordnung abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen.</p> <p>2. In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann der Stadtrat die Gebühr auf Antrag des betr. Ressorts bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.</p> <p>3. Wird die Gebühr durch Rechnungsstellung erhoben, gilt je Rechnung ein Minimalbetrag von 20 Franken. Bei der Nachforderung von Beträgen, die der Schuldner oder die Schuldnerin ohne Grund vom Rechnungsbetrag abgezogen hat, werden mindestens 20 Franken und die Mahngebühr gemäss § 10 erhoben.</p>	<p><sup>1</sup><b>Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren</b> nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen.</p> <p><sup>2</sup>In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, kann der Stadtrat die Gebühr auf Antrag <b>der betreffenden Direktion</b> bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.</p> <p><sup>3</sup>Wird die Gebühr durch Rechnungsstellung erhoben, gilt je Rechnung ein Minimalbetrag von 20 Franken. Bei der Nachforderung von Beträgen, die der Schuldner oder die Schuldnerin ohne Grund vom Rechnungsbetrag abgezogen hat, werden mindestens 20 Franken und die Mahngebühr gemäss § 10 erhoben.</p>	
§ 5 <i>Fehlende Ansätze</i>	Enthält die Gebührenordnung für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit dem Ressort Finanzen berechtigt, für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 2'000 Franken nicht übersteigen darf.	Enthält <b>der Gebührentarif</b> für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit <b>der Direktion Finanzen und Informatik</b> berechtigt, für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen. <b>In der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt</b> .	
§ 6 <i>Gebührenanpassung</i>	Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 %) seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.	Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis <b>Dez. 2010</b> = 100 %) seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.	
§ 7 <i>Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte</i>	Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird – wo nicht speziell anders geregelt – der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung darf jedoch nicht höher ausfallen, als wenn das Geschäft zustande gekommen wäre.	Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, <b>so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt</b> .	
§ 8 <i>Vorschuss</i>	<p>1. Die einzelnen Ressorts können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.</p> <p>2. Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><sup>1</sup>Die einzelnen <b>Direktionen</b> können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. <b>Vorbehalten bleiben insbesondere die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes</b>.</p>	
§ 9 <i>Zuständigkeit</i>	<p>1. Gebühren und Auslagenersatz werden vom Ressort erhoben, welches für die Tätigkeit zuständig ist. Das Ressort Finanzen kann Weisungen dazu erlassen.</p> <p>2. Die Vormundschaftsbehörde kann in speziellen Fällen auf die Erhebung von Gebühren</p>	Gebühren und Auslagenersatz werden <b>von der Direktion</b> erhoben, welche für die Tätigkeit zuständig ist. <b>Die Direktion Finanzen und Informatik</b> kann Weisungen dazu erlassen.	

	in eigener Kompetenz verzichten.		
<b>§ 10 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszinsen</b>	<p>1. Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p>2. Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet das Ressort Finanzen dem Schuldner oder der Schuldnerin jeweils eine Mahngebühr von Fr. 10.--, ab 2. Mahnung bzw. Betreuungsmahnung Fr. 20.--.</p> <p>3. Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.</p>	<p><sup>1</sup>Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup>Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet <b>die Direktion Finanzen und Informatik</b> dem Schuldner oder der Schuldnerin jeweils eine Mahngebühr von Fr. 20.-- ab 2. Mahnung Fr. 50.--</p> <p><sup>3</sup>Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern, <b>auch wenn die Rechnung angefochten ist. Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet und beträgt 5% (OR 104).</b></p>	
<b>§ 11 Haftung</b>	Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien im Rechtsmittelverfahren.	Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien.	
<b>§ 12 Zahlungserleichterungen</b>	<p>1. Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann das zuständige Ressort im Einverständnis mit dem Ressort Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren.</p> <p>2. Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.</p> <p>3. Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen oder Solidarbürginnen.</p> <p>4. Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p>	<p><sup>1</sup>Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann <b>die zuständige Direktion</b> im Einverständnis mit <b>der Direktion Finanzen und Informatik</b> Zahlungserleichterungen gewähren.</p> <p><sup>2</sup>Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.</p> <p><sup>3</sup>Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.</p> <p><sup>4</sup>Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p>	
<b>§ 13 Erlass</b>	<p>1. Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zur grossen Härte führt, kann das zuständige Ressort im Einverständnis mit dem Ressort Finanzen die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag Fr. 500.-- nicht übersteigt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat.</p> <p>2. Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann das zuständige Ressort bis Fr. 1'000.-- die Gebühr herabsetzen oder erlassen. Bei Beträgen über Fr. 1'000.-- entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Ressorts über die Herabsetzung oder den Erlass der Gebühr.</p> <p>3. Wird eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen, ist der erlassene Rechnungsbetrag einem Aufwandkonto zu belasten.</p>	<p><sup>1</sup><b>Befindet sich der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse (wie Todesfall, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder geschäftliche Rückschläge)</b> in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zur grossen Härte führt, kann <b>die zuständige Direktion</b> im Einverständnis mit <b>der Direktion Finanzen und Informatik</b> die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag Fr. 500.-- nicht übersteigt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat.</p> <p><sup>2</sup>Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann <b>die zuständige Direktion</b> bis Fr. 500.-- die Gebühr herabsetzen oder erlassen. Bei Beträgen über Fr. 500.-- entscheidet der Stadtrat auf Antrag <b>der Direktion</b> über die Herabsetzung oder den Erlass der Gebühr.</p> <p><sup>3</sup>Wird eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen, ist der erlassene Rechnungsbetrag einem Aufwandkonto zu belasten.</p>	
<b>§ 14 Vollstreckung</b>	Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG]).	Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG]).	
<b>§ 15 Rechtsmittel</b>	Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.	Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde <b>erhoben</b> werden.	
<b>§ 16 Gemeinsame Gebühren</b>	Es gelten für alle Behörden und Verwaltungsabteilungen folgende Ansätze, sofern nicht besonders geregelt: <p>1. Routineauskünfte und Archivnachsclagungen (geringer Zeitaufwand) <i>gebührenfrei</i></p> <p>2. übrige Auskünfte und Archivnachsclagungen aller Art, Vorlegen von</p>	Es gelten für alle Behörden und Verwaltungsabteilungen folgende Ansätze, sofern nicht besonders geregelt: <p>1. Routineauskünfte und Archivnachsclagungen (geringer Zeitaufwand) <i>gebührenfrei</i></p> <p>2. übrige Auskünfte und Archivnachsclagungen aller Art, Vorlegen von</p>	

	<p>Akten und Plänen 20.-- - 100.--</p> <p>3. Fotokopien, je Seite A4 1.-- A3 1.20</p> <p>4. EDV-Ausdruck, je Seite 2.-- EDV-Etiketten, je Seite 5.-- EDV-Mutationsausdruck Kirchgemeinden pro Stück -20</p> <p>5. Reglemente der Gemeinde pro Stück a) Während 6 Monaten nach deren Inkraftsetzung sowie für Neuzuzüger/Neuzuzügerinnen gebührenfrei b) nachher 2.-- - 10.-- c) Abgabe der Reglementssammlung Auswärtige 150.-- Ortsansässige 75.--</p>	<p>Akten und Plänen: 20.-- - 100.--</p> <p>3. Fotokopien, je Seite A4 1.-- A3 1.20</p> <p>4. EDV-Ausdruck, je Seite 2.-- EDV-Etiketten, je Seite 5.-- <b>EDV-Ausdruck Mitgliederliste Kirchgemeinden oder Datenexport in Excel 50.--</b></p> <p><b>Planeinsicht für Eigentümer oder mit Vollmacht gebührenfrei</b> <b>Planeinsicht ohne Vollmacht 50.--</b> <b>Depotgebühr für Ausleihung von Planunterlagen 240.--</b> <b>Ausleihgebühr Planunterlagen für 1 Woche 50.--</b> <b>Ausleihgebühr Planunterlagen für jede weitere Woche 60.--</b></p>	
§ 17 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse	Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren 50.-- - 1'500.--	Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren 50.-- - 1'500.--	
§ 18 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen	<p>1. Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten 10.-- - 40.--</p> <p>2. Oeffentliche Beurkundung von Solidarbürgschaften <i>Tarif des Solothurnischen Notariatsverbandes</i></p> <p>3. Vorweisung von Büchern etc. pro Arbeitsstunde 80.--</p> <p>4. Handlungsfähigkeitszeugnis 15.--</p> <p>5. Begutachtung von Begehren um Durchführung einer selbständigen Lottomatch-Veranstaltung (Empfehlung Kanton) 30.--</p> <p>6. Einfache Unterschriftenbeglaubigung (persönliche oder Firmenunterschrift) 15.-- - 30.--</p> <p>7. Unterschriftenbeglaubigung in Verbindung mit Bescheinigung 20.-- - 80.--</p> <p>8. Duplikate eines Patentbes oder einer sonstigen Urkunde 20.-- - 80.--</p>	<p><b>1. Unterschriftenbeglaubigung 40.--</b></p> <p><b>2. Duplikat eines Patentbes oder einer sonstigen Urkunde 30.--</b> <b>pro zusätzliche Seite des gleichen Dokuments 1.--</b></p> <p><b>3. Begutachtung von Begehren um Durchführung einer selbständigen Lottomatch-Veranstaltung (Gebührenempfehlung durch Kanton) 50.--</b></p> <p><b>4. Bestätigung unentgeltliche Rechtspflege 25.--</b></p>	
§ 19 An- und Abmeldung	<p>1. Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsscheinen gebührenfrei</p> <p>2. Schriftliche oder telefonische An- oder Abmeldung 15.-- + NN</p>	<p>1. Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsscheinen gebührenfrei</p> <p>2. Schriftliche, telefonische <b>oder online</b> An- oder Abmeldung 25.--</p> <p><b>3. Persönliche An- oder Abmeldung 15.--</b></p>	
§ 20 Interimsausweis	<p>1. Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt 10.--</p> <p>2. Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt 15.-- - 40.--</p>	<p>1. Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt 25.--</p> <p>2. Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt 50.-- - 100.--</p>	
§ 21 Verlängerung <b>Wochen-Aufenthaltsdauer</b>	<p>Verlängerung der Wochen-Aufenthaltsdauer:</p> <p>a) Erwerbstätige, pro Jahr 10.--</p> <p>b) Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge, Studentinnen und Studenten, Nichterwerbstätige sowie Insassinnen und Insassen von Heimen, einmalig 10.--</p>	<p>Verlängerung der Wochen-Aufenthaltsdauer:</p> <p>a) Erwerbstätige, pro Jahr 100.--</p> <p>b) Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge, Studentinnen und Studenten, Nichterwerbstätige sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen, einmalig 50.--</p>	
§ 22 Aufforderungen	Aufforderungen für An- oder Abmeldungen sowie mitteilungspflichtige Änderungen 10.--	Aufforderungen für An- oder Abmeldungen sowie mitteilungspflichtige Änderungen 25.--	
§ 23 Nachsendungen	1. Nachsenden von Schriften und Bescheinigungen 30.--	1. Nachsenden von Schriften und Bescheinigungen 50.--	

	<p>2. Duplikat Schriftenempfangsschein 10.—</p> <p>3. Auskünfte 10.-- + NN</p> <p>4. Identitätskarten/Pässe Gem. kant. Gebührentarif</p> <p>5. Dienstleistungen an die politischen Parteien  a) monatliche Zustellung der Zuzügerlisten unentgeltlich  b) Lieferung von jährlich bis zu 2 kompletten Adresssätzen sämtlicher Stimmberechtigten und bis zu 4 selektiven Adresssätzen, beides in Form von Klebeadressen oder Listen unentgeltlich  c) Maschinelles Aufkleben dieser Adressen auf geeignete Briefumschläge oder Karten, die von den Parteien zur Verfügung zu stellen sind. unentgeltlich</p>	<p>2. Auskünfte 25.- - 100.—</p> <p>3. Identitätskarten/Pässe Gem. kant. Gebührentarif</p> <p>4. Dienstleistungen an die politischen Parteien  a) monatliche Zustellung der Zuzügerlisten unentgeltlich  b) Lieferung von jährlich bis zu 2 kompletten Adresssätzen sämtlicher Stimmberechtigten und bis zu 4 selektiven Adresssätzen, beides in Form von Klebeadressen oder Listen unentgeltlich  c) Maschinelles Aufkleben dieser Adressen auf geeignete Briefumschläge oder Karten, die von den Parteien zur Verfügung zu stellen sind. unentgeltlich</p>	
§ 24 Öffentliche Brückenwaage	<p>1. Öffentliche Brückenwaage  a) 001 - 5'000 kg 10.—  b) 5'001 - 10'000 kg 20.—  c) 10'001 - 20'000 kg 30.—</p> <p>2. Für das Abwägen leerer Wagen, die innert 24 Stunden auf der gleichen Waage abgewogen werden, gilt folgender Tarif:  d) 001 - 5'000 kg 8.—  e) 5'001 - 10'000 kg 10.—</p> <p>3. Wägen von Vieh pro Stück 6.—</p>	<b>Brückenwaage wurde aufgehoben!</b>	<b>§ 24 wird demzufolge gestrichen!</b>
§ 24 Ersatzstimmrechtsausweise/ div. Bescheinigungen	<p>Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzstimmrechtsausweises 10.—</p>	<p>Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzstimmrechtsausweises 25.—</p> <p><b>Wohnsitzbescheinigung 25.—</b>  <b>Lebensbescheinigung 25.—</b>  <b>Abmeldebescheinigung 25.—</b></p>	
§ 25 Einsatz von Polizeifunktionären und Polizeifunktionärinnen	<p>1. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen, Organisationen, Firmen, Vereinen usw., die nicht zum ordentlichen Arbeitsbereich gehören und speziell angefordert werden, wie  a) zusätzlicher Mannschaftseinsatz bei Festen und Veranstaltungen  b) Polizeigeleit für Spezialtransporte  c) Umtriebe bei Sachbeschädigungen  d) Überwachung und Sicherung privater Anlässe  Je Funktionär/Funktionärin und Stunde 80.—</p> <p>2. Rettungs- und Bergungseinsätze, sofern schuldhaftes Verhalten oder ein anderer Haftungsgrund vorliegt je Funktionär/Funktionärin und Stunde 90.—</p>	<p>1. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen, Organisationen, Firmen, Vereinen usw., die nicht zum ordentlichen Arbeitsbereich gehören und speziell angefordert werden, wie  a) zusätzlicher Mannschaftseinsatz bei Festen und Veranstaltungen  b) Polizeigeleit für Spezialtransporte  c) Umtriebe bei Sachbeschädigungen  d) Überwachung und Sicherung privater Anlässe  Je Funktionär/Funktionärin und Stunde 130.—</p> <p>2. Rettungs- und Bergungseinsätze, sofern schuldhaftes Verhalten oder ein anderer Haftungsgrund vorliegt je Funktionär/Funktionärin und Stunde 150.—</p>	
§ 26 Handels-, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei	<p>1. Wirtschaftspatente mit oder ohne Alkoholausschank; Abklärungen im Zusammenhang mit erstmaliger Patenterteilung, Umbauten, Erweiterungen, Einrichten von Dancings und Barlokalen, sowie Übertragungen bestehender Patente auf andere Liegenschaften oder andere Inhaber oder Inhaberinnen 40.-- - 200.—</p> <p>2. Erneuerung 30.-- - 50.--</p> <p>3. Kleinhandelspatente, Abklärungen im Zusammenhang mit der  a) erstmaligen Patenterteilung 20.-- - 60.—  b) Erneuerung 20.-- - 30.—</p> <p>4. Bewilligung von Saaltombolas, Lottospielen, Preisausschreiben und Wettbewerben gem. Kant. Gebührentarif</p> <p>5. Bewilligung von Gabensammlungen, Kollekten, auf öffentlichem Grund, nach vorausgehender Bewilligung durch den Kanton Solothurn</p>	<b>§ 26 wird gänzlich gelöscht</b>	

	a) Hiesige b) Auswärtige c) Gemeinnützig	20.-- - 60.-- 30.-- - 120.-- gebührenfrei		
§ 26 Markt	1. Wochenmarkt: a) Laufmeter im Abonnement für 1 Jahr b) Laufmeter im Abonnement für ½ Jahr c) Für jede weitere, im Abonnement nicht inbegriffene Platzbeanspruchung wird die volle Taxe erhoben d) Laufmeter und Markttag e) Einwohner und Einwohnerinnen von Olten bezahlen 80-90% der Platzgelder, mindestens aber die Minimaltaxen	30.-- - 60.-- 25.-- - 40.-- 5.-- - 10.-- 4.-- - 8.--	1. Wochenmarkt: * a) <b>Laufmeter im Abonnement für 1 Jahr</b> b) <b>Laufmeter im Abonnement für ½ Jahr</b> c) <b>Laufmeter und Markttag</b>	60.-- 45.-- 10.--
	2. Monatsmarkt a) Ungedeckter, einfacher Marktstand b) Laufmeter oder Zuschläge für Schirme, Kisten usw. neben den Ständen c) Einwohner und Einwohnerinnen von Olten bezahlen 80-90% der Platzgelder, mindestens aber die Minimaltaxen d) Beim Einzug durch Rechnungstellung ist eine Reduktion vorgesehen - bei Zahlung eines Jahresabonnementes - bei Zahlung eines Halbjahresabonnementes	20.-- - 50.-- 5.-- - 10.-- 30% 20%	2. Monatsmarkt *  <b>Pro Marktstand /Tag</b> <b>Pro Laufmeter / Tag</b>	60.-- 10.--
			<b>*Beträge verstehen sich exkl. Abfallentsorgung. Abfall muss durch Marktfahrer  entsorgt werden. Bei Entsorgung durch Stadt erfolgt eine Verrechnung nach  Aufwand.</b>	
§ 27 Kilbi	1. Kilbi a) Ungedeckter, einfacher Marktstand b) Gedeckter, einfacher Marktstand c) Laufmeter für Standplatz	60.-- - 100.-- 60.-- - 120.-- 20.-- - 40.--	1. Kilbi <b>Gedeckter, einfacher Marktstand / Grundgebühr pro Tag</b>	60.--
	2. Vermietung von Marktständen für nicht gemeindeeigene Anlässe (Private, Vereine, Messen etc.): a) Gedeckter, einfacher Holz- und ungedeckter, einfacher Holzmarktstand Wochenende Woche Monat b) Gedeckter Metall Marktstand Wochenende Woche Monat	25.-- - 50.-- 50.-- - 100.-- 150.-- - 300.-- 30.-- - 60.-- 50.-- - 120.-- 200.-- - 350.--	<b>zusätzlich pro Laufmeter</b> <b>Laufmeter für Standplatz (ohne Marktstand) pro Tag</b>	12.--
§ 28 Konzerte und Schaustellungen	1. Kleinkonzerte a) für die ersten 2 Tage pro Tag b) für die weiteren Tage pro Tag	40.-- 20.--	1. Kleinkonzerte <b>a) für die ersten 2 Tage pro Tag</b> <b>b) für die weiteren Tage pro Tag</b>	50.-- 25.--
	2. Grosskonzerte und Variétés pro Vor- führung	60.-- - 500.--	2. Schaustellungen auf öffentlichem Grund, je nach Grösse und Dauer Nutzungsgebühr pro Tag Pro Schaustelldauer	200.-- - 2'000.-- max. 7'200.--
	3. Schaustellungen auf öffentlichem Grund, je nach Grösse, Art und Dauer Nutzungsgebühr pro Tag Pro Schaustelldauer	50.-- - 1'000.-- max. 7'200.--	3. Zirkusse, Platzgebühren <b>Grosse Unternehmungen 3 Tage pauschal</b> <b>Mittlere Unternehmungen pro Tag</b> <b>Kleine Unternehmungen pro Tag</b>	4'800.-- 840.-- 480.--
	4. Schaustellungen auf privatem Grund, je nach Grösse, Art und Dauer Behandlungsgebühr	20.-- - 100.--		
	5. Zirkusse, Platzgebühren pro Tag pro Schaustelldauer	100.-- - 2'000.-- max. 7'200.--		
	6. Modeschauen	80.-- - 150.--		
	7. Auto-Ausstellungen auf öffentlichem Grund, pro Tag und Platz	150.-- - 400.--		
§ 29 Gesteigerter Gemeingebrauch	1. Nutzung von Strassen und Plätzen für		1. Nutzung von Strassen und Plätzen für	

	<p>gewerbliche Zwecke wie Strassenrestaurants, Verkaufsflächen und dgl.  a) Behandlungsgebühr 20.-- - 200.--  b) Nutzungsgebühr, je m2 und Saison/Jahr 30.--</p> <p>2. Kurzzeitige Nutzung von Strassen und Plätzen für übrige gewerbliche, kulturelle und private Zwecke  a) Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, pro Tag 20.-- - 100.--  b) Herumtragen von Geschäftsreklame und ähnlichen Tätigkeiten, pro Tag 20.-- - 200.--  c) Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Vorübergehende 50.-- - 150.--  d) Standaktionen und drgl. durch politische Parteien gebührenfrei</p> <p>3. Bewilligung zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes mit einem Motorfahrzeug (Güterumschlag) pro Tag 5.-- - 10.--</p> <p>4. Reservation von Notfallparkplätzen auf öffentlichem Grund pro Monat 80.--</p>	<p>gewerbliche Zwecke wie Strassenrestaurants, Verkaufsflächen und dgl.  a) Behandlungsgebühr 50.--  b) Nutzungsgebühr, je m2 Sommersaison 40.--  c) Nutzungsgebühr, je m2 Wintersaison 30.--</p> <p>2. Kurzzeitige Nutzung von Strassen und Plätzen für übrige gewerbliche, kulturelle und private Zwecke  a) Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, pro Tag 50.-- - 200.--  b) Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Vorübergehende 150.--  c) Standaktionen und drgl. durch politische Parteien gebührenfrei  d) Standaktionen und drgl. durch Privatpersonen Bewilligungsgebühr zusätzlich pro Laufmeter 50.--  10.--</p> <p>3. Bewilligung zur Nutzung von öffentlichem Grund Motorfahrzeug (Parkfeld pro Tag) 20.--</p> <p>4. Reservation von Notfallparkplätzen auf öffentlichem Grund pro Monat 150.--</p> <p><b>Nutzung ganzer Plätze (pro Tag)</b></p> <p>5. Bewilligungsgebühr 50.--  6. Vorplatz Stadthalle / Erlimattweg 100.--  7. Hartplatz westlich Kulturzentrum 150.--  8. Parkplatz Minigolf / Hartplatz Mfk 180.--  9. Ildefonsplatz 180.--  10. Platz der Begegnung 100.--  11. Holzbrücke 100.--  12. Alle weiteren 100.--</p> <p><b>Pauschaltarif Parkplatznutzung ganzer Platz (pro Tag)</b></p> <p>13. Vorplatz Stadthalle / Erlimattweg 100.--  14. Ehemaliges Schützenhaus 50.--  15. Parkplatz Minigolf / Hartplatz Mfk 180.--  16. Ildefonsplatz 180.--</p>	
§ 30 Gebührenpflichtige Parkplätze	<p>Vorübergehende Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Veranstaltungen, Lagern von Baumaterial, Abstellen von Fahrzeugen, Mulden, Bauabschränkungen, Gerüste usw.  je Parkfeld und Tag 10.-- - 15.--  je Parkfeld und Monat 100.-- - 150.--</p>	<p>Vorübergehende Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Veranstaltungen, Lagern von Baumaterial, Abstellen von Fahrzeugen, Mulden, Bauabschränkungen, Gerüste usw.  je Parkfeld und Tag 20.--</p>	
§ 31 Mobile Reklamen, Plakate	<p>1. Geschäftsreklame auf öffentlichem Grund bis max. 1 m2 Grundfläche Nutzungsgebühr pro Jahr 50.-- - 200.--</p> <p>2. Plakatstellen auf privatem Grund Behandlungsgebühr nach Aufwand gebührenfrei</p>	<p>1. Geschäftsreklame auf öffentlichem Grund bis max. 1 m2 Grundfläche Nutzungsgebühr pro Jahr 80.-- - 300.--</p> <p>2. Plakatstellen auf privatem Grund Behandlungsgebühr nach Aufwand gebührenfrei</p>	
§ 32 Taxiwesen	Gem. separater Gebührenordnung	Gem. separater Gebührenordnung	
§ 33 Leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial	<p>1. Grundtaxe pro Fall 25.--</p> <p>2. Leihgebühr je Stück und Tag  a) Signaltafel 3.--  b) Signaltafel mit Ständer 5.--  c) Vaubanbarrieren/Scherengitter 5.--  d) Leitkegel klein 2.--  e) Leitkegel gross 3.--  f) Absperrband per m 1.--  g) Signallampe 7.--</p> <p>3. Transportkosten mit einem Dienstfahrzeug 20.--</p>	<p>1. Grundtaxe pro Fall 30.--</p> <p>2. Leihgebühr je Stück und Tag  a) Signaltafel 5.--  b) Signaltafel mit Ständer 8.--  c) Vaubanbarrieren/Scherengitter 10.--  d) Leitkegel klein 4.--  e) Leitkegel gross 5.--  f) Signallampe 10.--</p> <p>3. Transportkosten mit einem Dienstfahrzeug 30.--</p>	
§ 34 Verschiedene Gebühren Stadtpolizei	1. Bewilligung von Verkehrsanordnungen, Verkehrsmassnahmen bei Festanlässen,	1. Bewilligung von Verkehrsanordnungen, Verkehrsmassnahmen bei Festanlässen,	

Veranstaltungen, Bauvorhaben etc. Behandlungsgebühr nach Zeitaufwand	30.-- - 300.--	Veranstaltungen, Bauvorhaben etc. Behandlungsgebühr nach Zeitaufwand / Std.	50.--
2. Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen Erneuerung/Änderung	20.-- - 30.-- 10.--	2. Einsatz von Dienstfahrzeugen pro ge- fahrenen Kilometer minimal	1.-- 100.--
3. Sonderbewilligungen	20.-- - 30.--	3. Einsatz des Rettungsbootes pro Stunde	100.--
4. Einsatz von Dienstfahrzeugen pro ge- fahrenen Kilometer minimal	1.-- 20.--	4. Abschleppen eines verkehrsbehindernd, verkehrsstörend, vorschriftswidrig abge- stellten Fahrzeuges <b>plus Umtriebsgebühr</b>	<i>nach Aufwand</i> 80.--
5. Einsatz des Rettungsbootes pro Stunde	80.--	5. Parkplatzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge a) leichte Motorfahrzeuge pro Tag ( <b>bis 3 Tage</b> ) <b>ab 4. Tag bis 60 Tag pro Tag</b> <b>ab 61. Tag pro Tag</b> b) Motorräder pro Tag ( <b>bis 3 Tage</b> ) <b>ab 4. Tag bis 60 Tag, pro Tag</b> <b>ab 61. Tag pro Tag</b> c) Motorfahräder pro Tag	25.-- 15.-- 10.-- 20.-- 5.-- 3.-- 5.--
6. Abschleppen eines verkehrsbehindernd, verkehrsstörend, vorschriftswidrig abge- stellten Fahrzeuges Umtriebsgebühr	<i>nach Aufwand</i> 50.-- - 100.--	6. Überführung eines sichergestellten Fahrzeuges zur Motorfahrzeugkontrolle a) Personenwagen b) Motorrad c) Motorfahrrad	150.-- 100.-- 50.--
7. Parkplatzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge a) leichte Motorfahrzeuge pro Tag b) Motorräder pro Tag c) Motorfahräder pro Tag	10.-- 8.-- 3.--	7. Technische Kontrollen von Motor- fahrrädern	120.--
8. Überführung eines sichergestellten Fahrzeuges zur Motorfahrzeugkontrolle a) Personenwagen b) Motorrad c) Motorfahrrad	100.-- 60.-- 30.--	8. Alcotest mit Handapparat bei positivem Befund	50.--
9. Benützung Lärmmessgerät	40.-- - 50.--	9. Fotoaufnahmen a) schwarz-weiss ( <b>alle Formate</b> ) b) farbig ( <b>alle Formate</b> )	20.-- 25.--
10. Technische Kontrollen von Motor- fahrrädern	80.-- - 100.--	10. Rapporte und Berichte für Versicherungs- fälle a) Herausgabe von Polizeirapporten (pro Rapport) b) Situationsskizzen/-pläne c) Schriftliche Bestätigung	150.-- 50.-- - 100.-- 20.--
11. Alcotest mit Handapparat bei positivem Befund	20.-- - 50.--	11. Für Straf-, Untersuchungs- und Gerichtsbe- hörden	<i>gebührenfrei</i>
12. Fotoaufnahmen a) schwarz-weiss (13 x 18 cm) b) farbig (13 x 18 cm) c) farbig (20 x 20 cm) d) Polaroid	12.-- 15.-- 20.-- 12.--	12. Sprengbewilligung pro Fall	100.--
13. Rapporte und Berichte für Versicherungs- fälle a) Herausgabe von Polizeirapporten pro Seite b) Situationsskizzen/-pläne c) Schriftliche Bestätigung	5.-- 20.-- - 100.-- 5.--	13. Bodenmarkierungen	<i>nach Aufwand</i>
14. Für Straf-, Untersuchungs- und Gerichtsbe- hörden	<i>gebührenfrei</i>	14. Ölbindemittel, pro Sack	50.--
15. Aufschaltung einer Alarmanlage a) Einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr an Printanlage b) Bereitschaftsgebühr für Printanschluss pro Jahr	50.-- - 100.-- 200.-- - 600.--	15. diverse Gebühren Stadtpolizei	
16. Sprengbewilligung pro Fall	80.-- - 300.--	Einsatz Polizeilassistenten (PA) pro Stunde	80.--
17. Desinfektion a) pro Funktionär, Funktionärin und Stunde b) Amtlich verfügte Desinfektionen	80.-- <i>gebührenfrei</i>	Drogenspeicheltest bei Strafanzeige	50.--
18. Bodenmarkierungen	<i>nach Aufwand</i>	Zustellung von Verfügungsverfügung	100.--
19. Ölbindemittel	<i>nach Aufwand</i>	Verwahrung sichergestellter Gegenstände (nach Aufwand)	20.-- - 500.--
		Sheriff Hemmschuh (Radklammer) (nach Aufwand)	mind. 100.--
		Triopan je Stück und Tag	15.--
		Metallsuchgerät (nach Aufwand)	mind. 50.--
		Grundgebühr Videoauswertung inkl. 2. Arbeitsstunden	300.--
		Zusätzliche Stunden Videoauswertung nach Aufwand gem. Art. 25	
		Auswertung ARV inkl. 1 Stunde bei Strafanzeige	150.--

			Zusätzliche Stunden nach Aufwand gem. Art. 25	
			<b>Videoprint</b>	20.--
			<b>Plus Personalaufwand gem. Art. 25</b>	
			<b>CD/DVD brennen</b>	20.--
			<b>Plus Personalaufwand gem. Art. 25</b>	
§ 35 Ausgabe von Baugesuchsakten	1. Baugesuchsformulare, pro Stück	8.--	1. Baugesuchsformulare, pro Stück	10.--
	2. Drucksachen, Reglemente, Verordnungen, usw. pro Stück, je nach Umfang und Grösse	6.-- - 50.--	2. <b>Zonenreglement</b>	10.--
			<b>Kant. Gesetzgebung über das Bau- resp. Planungsrecht</b>	20.--
			<b>Zonenplan</b>	11.--
§ 36 Baupolizeigebühren	Durchführen der Baubewilligungsverfahren und Überwachung der Bauten		Durchführen der Baubewilligungsverfahren und Überwachung der Bauten	
	a) Baugesuche für Neu- und Umbauten Gebühr	150.-- - 8'700.--	a) Baugesuche für Neu- und Umbauten Gebühr	200.-- - 10'500.--
	b) Baugesuche im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen/Zuschlag zur Gebühr je nach Arbeitsaufwand der Gemeinde	20% - 60%	b) Baugesuche im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen/Zuschlag zur Gebühr je nach Arbeitsaufwand der Gemeinde	60%
	c) Abgeänderte oder erweiterte Baugesuche / Zuschlag zur Gebühr	10% - 50%	c) Abgeänderte oder erweiterte Baugesuche / Zuschlag zur Gebühr	10% - 50%
	d) Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche / Reduktion der Gebühr	10% - 50%	d) Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche / Reduktion der Gebühr	10% - 50%
	e) Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand / Zuschlag zur Gebühr pro Arbeitsstunde	90.--	e) Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand / Zuschlag zur Gebühr pro Arbeitsstunde	150.--
	f) Vorgesuche zu einem Bauvorhaben Gebühr pro Arbeitsstunde	90.--	f) Vorgesuche zu einem Bauvorhaben Gebühr pro Arbeitsstunde	150.--
	g) Mehraufwendungen und Augenscheine wegen Nichteinhalten von Vorschriften / Gebühr pro Arbeitsstunde	90.--	g) Mehraufwendungen und Augenscheine wegen Nichteinhalten von Vorschriften / Gebühr pro Arbeitsstunde	150.--
	h) Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben Gebühr	150.-- - 430.--	h) Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben Gebühr	150.-- - 850.--
	i) Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen	70.-- - 220.--	i) Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen	100.-- - 220.--
	j) Gesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten etc.	150.-- - 850.--	j) Gesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten etc.	150.-- - 850.--
			<b>k) Gesuche: Sonnenkollektoren / Photovoltaikanlagen</b>	200.--
§ 37 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung <sup>1</sup>	1. Grundverbrauch (<100 m3/Jahr)	2.80/m3 (exkl. MwSt)	1. Grundverbrauch (<100 m3/Jahr)	2.55/m3 (exkl. MwSt)
	2. Mehrverbrauch (> 100 m3/Jahr)	3.40/m3 (exkl. MwSt)	2. Mehrverbrauch (> 100 m3/Jahr)	3.15/m3 (exkl. MwSt)
§ 38 Benützung von öffentlichem Grund	1. Abladen und Lagern von Baumaterialien und dergleichen, pro Monat und m2 minimale Gebühr	10.-- 50.--	1. Abladen und Lagern von Baumaterialien und dergleichen, pro Monat und m2 minimale Gebühr	15.-- 100.--
	2. Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschränkung erstellt wird, kann das Stadtbauamt eine Pauschaltaxe vereinbaren (Wiederinstandstellungskosten gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers)		2. Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschränkung erstellt wird, kann das Stadtbauamt eine Pauschaltaxe vereinbaren (Wiederinstandstellungskosten gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers)	
	3. Strassen- und Grabenaufbrüche Grundgebühr	50.--	3. Strassen- und Grabenaufbrüche Grundgebühr	100.--
	Zusätzlich pro Laufmeter	15.-- - 50.--	Zusätzlich pro Laufmeter	15.-- - 50.--
§ 39 Abgabe von Plänen	Abgabe		Abgabe	
	a) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A4	20.--	a) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A4	20.--
	b) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A3	25.--	b) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A3	25.--
	c) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A4	7.--	c) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A4	7.--
	d) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A3	10.--	d) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A3	10.--
	e) Übrige Pläne und Unterlagen pro Arbeitsstunde	50.-- - 90.--	e) Übrige Pläne und Unterlagen pro Arbeitsstunde	50.-- - 150.--
	f) Stadtplan plano	10.--	f) Stadtplan plano	10.--
	gefalzt	12.--	gefalzt mit <b>Schutzhülle</b>	15.--
			ungefalzt ( <b>Katasterbüro</b> )	10.--
			gefalzt für <b>Wiederverkauf</b>	10.--

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 09. Dezember 2004, in Kraft seit 01. Januar 2005

			Situationsplan A4 für Schatzung Situationsplan A3 für Schatzung	1.- 1.20	
§ 41 Leihweise Abgabe von Absperrmaterial	Vauban-Barrieren pro Stück und Tag	5.--	Wird aufgehoben, da bereits in §33 geregelt		
§ 42 Allgemeines	1. Entmündigung ZGB Art. 369, 370, 371, 372, Beschränkung der Handlungsfähigkeit ZGB Art. 395 2. Anordnung der Vormundschaft über Unmündige, ZGB Art. 368, 312 3. Anordnung einer Beistandschaft in den Fällen von ZGB Art. 308, 309, 392, 393, 394, 823 4. Anordnung einer Erbschaftsverwaltung ZGB Art. 554, §194 EG zum ZGB 5. Beschlüsse betr. vorläufigem Entzug der Handlungsfähigkeit (ZGB Art. 386) 6. Vorkehrungen zum Schutze der Kinder und ihres Vermögens ZGB Art. 307, 310, 318ff 7. Aufhebung von Vormundschaften, Beiratschaften, Beistandschaften, Erbschaftsverwaltungen, Wiederherstellung der eiterlichen Gewalt bzw. Obhut 8. Zustimmung- und Genehmigungsbeschlüsse der Vormundschaftsbehörde in Fällen von ZGB Art. 421 9. Begutachtungen und Anträge zu Handen der Aufsichts- und anderer Behörden in den Fällen von ZGB Art. 422, 15, 96, 156/7, 264ff, 311 10. Entscheide der Vormundschaftsbehörde nach ZGB Art. 420,99 11. Revisionsgebühr für Prüfung der Vormundschaftsrechnungen	50.-- - 600.-- 20.-- - 200.-- 50.-- - 600.-- 50.-- - 1'200.-- 50.-- - 1'000.-- 50.-- - 500.-- 50.-- - 500.-- 50.-- - 1'200.-- 50.-- - 1'200.-- 50.-- - 500.-- § 52 EG ZGB	§ 42 wird aufgehoben		Ersatz durch kantonale Gebührenordnung seit Einführung des ne K indes- und Erwachsenenschutzrechts per 01.01.2013)
§ 43 Vormundschaftsamt	1. Einleitung von Namensänderungen und Adoptionen 2. Vertretungen von unbekannt abwesenden Erben 3. Entschädigung für die Führung von Vormundschaften, Beiratschaften und Beistandschaften 4. Parteientschädigung für die Führung von Vaterschaftsfällen 5. Entschädigung bei freiwilligen Lohn-, Renten- und Vermögensverwaltungen	50.-- - 150.-- 1-5 % des Erbteils, im Minimum 200.-- nach §143 EG zum ZGB 100.-- - 500.-- nach §143 EG zum ZGB	§ 43 wird aufgehoben		Ersatz durch kantonale Gebührenordnung seit Einführung des ne K indes- und Erwachsenenschutzrechts per 01.01.2013)
§ 40 Pilzkontrolle	Pilzkontrolle	gebührenfrei	Pilzkontrolle (pro Kontrolle)	5.-	
§ 41 Friedhof und Bestattungen	<u>Für Auswärtige:</u> 1. Lieferung eines Sarges aus dem städtischen Sargmagazin 2. Abgabe eines Grabes für Erdbestattungen: a) Für Erwachsene	jeweiliger Selbstkostenpreis zuzgl. 30 % für Spesen, Lagerung und Zins 500.-- - 1'000.--	Bis zur Beschlussfassung des neuen Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen bleiben die bisherigen Tarife bestehen.		

	b) Für Kinder unter 12 Jahren 400.-- - 900.-- 3. Für Urnengräber 400.-- - 900.-- 4. Beisetzung von Aschenurnen in bestehenden Gräbern des Meisenhardfriedhofs 100.-- 5. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit Gemeinden 6. obgenannte Leistungen sind für Einwohner und Einwohnerinnen unentgeltlich  <u>Für Einwohner und Einwohnerinnen und Auswärtige:</u> 1. Urnennischen: Miete für 30 Jahre, Einwohner und Einwohnerinnen 800.-- Miete für 30 Jahre, Auswärtige 1'200.-- 2. Kremationen inkl. Urnen a) Kremation für Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt unentgeltlich b) Kremation für Auswärtige ohne Abdankung 442.-- <sup>2</sup> c) Kremation für Auswärtige mit Abdankung 600.-- d) Aufbahrung für Auswärtige in Schauräumen 80.--/Todesfall		
<b>§ 42 Steuerverwaltung</b>	1. Ausfüllen einfacher Steuererklärungen 20.-- 2. Ausfüllen aufwendigerer Steuererklärungen pro Arbeitsstunde 80.-- 3. Auskünfte ohne Personalien 12.-- 4. Auskünfte mit Personalien 20.--	Ausfüllen einfacher Steuererklärungen Grundgebühr 30.-- <b>pro Zusatzblatt (je nach Aufwand) 5.-- - 20.--</b> <b>Ausdruck Veranlagungskopien 5.--</b> <b>Löschen von Betreibungen/Verlustscheinen bis Fr. 5'000.-- 50.--</b> <b>&gt; Fr. 5'000.-- 100.--</b>	
<b>§ 43 Stadtarchiv</b>	1. Für Auszüge und Abschriften aus älteren Akten und Registraturen, je nach Leseschwierigkeit und Zeitaufwand pro Seite inkl. eventuelle Bescheinigung 12.-- - 54.-- 2. Für Kollationierung und Bescheinigung von Auszügen und Abschriften, welche von Dritten vorgewiesen werden, je nach Leseschwierigkeit und Zeitaufwand pro Seite 12.-- - 36.-- 3. Siegelabdrücke und Wappenskizzen pro Stück 36.-- 4. Für archivarisches Nachforschungen und Nachschlagungen (Erhebung und Niederschrift) pro Stunde: a) Zu wissenschaftlichen oder öffentlichen Zwecken, soweit die Bemühungen nicht nach archivarischer Übung unentgeltlich erfolgen 18.-- b) Zu privaten, insbesondere pekuniären oder genealogischen Zwecken 36.--	<b>1. Konsultation von Archivgut im Lesesaal des Stadtarchives gratis</b> <b>2. Weitere Dienstleistungen des Stadtarchivs für private insbesondere genealogische Zwecke pro Stunde 100.--</b> <b>3. Weitere Dienstleistungen des Stadtarchivs für wissenschaftliche oder öffentliche Zwecke pro Stunde 50.--</b> <b>4. Für Dienstleistungen, die auswärts erbracht werden (z.B. Faksimile) werden die tatsächlichen Kosten berechnet zuzüglich ev. durch das Stadtarchiv erbrachte Leistung gemäss Stundentarif</b>	
<b>§ 44 Stadtbibliothek</b>	1. Wer Bücher und Medien nach Hause ausleihen will, hat sich einzuschreiben und erhält gegen die Entrichtung der Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist stets vorzuweisen. Der erste Verlust des Benutzerausweises 5.-- Jeder weitere Verlust 20.--  <i>Ausleihe</i>	1. Wer Bücher und Medien nach Hause ausleihen will, hat sich einzuschreiben und erhält gegen die Entrichtung der Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist stets vorzuweisen. Der erste Verlust des <b>Bibliotheksausweis kostet 10.--</b> Jeder weitere Verlust <b>kostet 20.--</b>  2. Die Gebühren für die regelmässige Bücherausleihe betragen pro Jahr für a) Oltnerinnen und Oltner 25.-- b) Auswärtige 50.--	<b>Ziffer 5 / Gleiche Preise für Kopien wie unter § 16</b>

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 22. März 2007, in Kraft seit 01. Mai 2007

	<p>2. Die Gebühren für die regelmässige Bücher- ausleihe betragen pro Jahr für</p> <p>a) Oltnerinnen und Oltner 10.—</p> <p>b) Auswärtige 20.—</p> <p>c) Schüler und Schülerinnen, Lehrlinge, Studenten und Studentinnen Mit gültigem Ausweis 5.—</p> <p><i>Mahnungen</i></p> <p>3. a) Erste Mahnung 3.—</p> <p>b) Zweite Mahnung 10.—</p> <p>c) Dritte Mahnung 25.—</p> <p>d) nach erfolgloser dritter Mahnung wird Rechnung erhoben: zu zahlen sind: der Neuwert der Medien plus eine Bearbeitungsgebühr pro Medium 30.—</p> <p><i>Fernleihe</i></p> <p>4. Für Fernleihe-Bestellungen wird pro Medium verrechnet. Dieser Betrag ist zusammen mit der Bestellung zu entrichten. Eventuelle Kosten der verleihenden Bibliothek sind ebenfalls vom Leser/in zu entrichten. Kann das Gewünschte nicht vermittelt werden, erhält der Benutzer, die Benutzerin je Fr. 3.— zurück. Schüler und Schülerinnen, Lehrlinge, Studenten und Studentinnen mit gültigem Ausweis bezahlen pro Medium plus eventuelle Kosten der verleihenden Bibliothek. Kann das Gewünschte nicht vermittelt werden, erhält der Benutzer/in Fr. 2.— zurück.</p> <p><i>Fotokopien</i></p> <p>5. Fotokopien Für Fotokopien, die ausserhalb des Hauses erstellt werden müssen (Foto oder Verfilmung), wird noch eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr verrechnet von 20.— - 50.—</p> <p><i>Schäden und Verluste</i></p> <p>6. a) Schäden an Medien 10.— - 500.—</p> <p>b) Verlust von Medien plus Bearbeitungsgebühr von Neuwert 20.— - 500.—</p> <p>Wenn der Schadenfall höher als Fr. 500.— ist, werden neben der Bearbeitungsgebühr die effektiv anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.</p>	<p>c) Schüler und Schülerinnen, Lehrlinge, Studenten und Studentinnen Mit gültigem Ausweis 10.—</p> <p>3. a) Erste Mahnung 5.—</p> <p>b) Zweite Mahnung 15.—</p> <p>c) Dritte Mahnung 30.—</p> <p>d) nach erfolgloser dritter Mahnung wird Rechnung erhoben: zu zahlen sind: der Neuwert der Medien plus eine Bearbeitungsgebühr pro Medium 50.—</p> <p>4. Fernleihgebühr pro Medium 20.—</p> <p>5. Fotokopien schwarzweiss 1.—</p> <p>farbig 1.50</p> <p><b>Fotokopien, Scans und E-Post von anderen Bibliotheken werden nach deren Tarif berechnet.</b></p> <p><b>6. Für Schäden und Verluste an Medien werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Pro Medium wird dazu eine Bearbeitungsgebühr von 30 Franken erhoben (Neukatalogisierung, Buchbinderin, Folie etc.).</b></p>	
§ 45 Städtische Museen	<p>Eintrittsgebühren 1.— - 10.—</p> <p>In besonderen Fällen kann das zuständige Ressort Eintrittsgebühren festlegen oder Gratisintritte verfügen.</p>	<p>Eintrittsgebühren 5.— - 10.—</p> <p>In besonderen Fällen kann <b>die zuständige Direktion</b> Eintrittsgebühren festlegen oder Gratisintritte verfügen.</p>	
§ 46 Schulverwaltung	<p>1. Gebühren Zeugnisabschriften 50.— - 70.—</p> <p>2. Neuanfertigung Schülersausweise 5.—</p>	<p>1. Gebühren Zeugnisabschriften 70.—</p> <p>2. Neuanfertigung Schülersausweise <b>der Sek I</b> 5.—</p>	
§ 48 Feuerwehr/Zivilschutz	<p>1. Dienstleistungen für Dritte gemäss separater Gebührenordnung</p> <p>2. Zivilschutz-Ausbildungszentrum „Gheid“ Benützung der Anlagen und der Gerätschaften des Ausbildungszentrums gemäss separater Tarifordnung</p>	<p>1. Dienstleistungen für Dritte gemäss separater Gebührenordnung</p> <p>2. Zivilschutz-Ausbildungszentrum „Gheid“ Benützung der Anlagen und der Gerätschaften des Ausbildungszentrums gemäss separater Tarifordnung</p>	
§ 47 Feuerungskontrolle	gem. separatem Reglement vom 09.12.1993	gem. separatem Reglement vom 09.12.1993	
§ 48 Kehrichtgebühren	gem. separatem Kehrichtreglement	gem. separatem Kehrichtreglement	

§ 49 Kanalisation/Anschluss-/Benützungsgebühren	gem. separater Gebührenordnung	gem. separater Gebührenordnung	
§ 50 Abwasserreinigung/Anschluss-/Benützungsgebühren	gem. separater Gebührenordnung	gem. separater Gebührenordnung	
§ 51 Sportplatzgebühren	gem. separater Gebührenordnung	gem. separater Gebührenordnung	
§ 52 Stadthalle	gem. separater Gebührenordnung	gem. separater Gebührenordnung	
§ 53 Schwimmbad	gem. separater Gebührenordnung bisher:  Einzeleintritte: Schüler, Studenten, Lehrlinge Fr. 2.50 Erwachsene Fr. 5.00  10er-Abonnemente: Schüler, Studenten, Lehrlinge Fr. 20.- Erwachsene Fr. 40.-  Saisonabonnemente (Einheimische): Schüler, Studenten, Lehrlinge Fr. 50.- Erwachsene Fr. 100.-  Saisonabonnemente (Auswärtige): Schüler, Studenten, Lehrlinge Fr. 60.- Erwachsene Fr. 130.-	<b>Einzeleintritte:</b> <b>Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende</b> 4.— <b>Erwachsene</b> 8.—  <b>10er Abo:</b> <b>Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende</b> 32.— <b>Erwachsene</b> 64.—  <b>Saisonabonnemente (persönlich, nur mit Foto gültig):</b>  <b>Einwohnende von Olten</b> <b>Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schulpflicht</b> 30.— <b>Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulpflicht,</b> <b>Studierende, Lernende</b> 80.— <b>Erwachsene</b> 160.—  <b>Auswärtige</b> <b>Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende</b> 120.— <b>Erwachsene</b> 240.—  <b>Keine Ermässigung für AHV-Bezüger oder Invalide</b>	
§ 54 Hallenbad Kantonsschule	gem. separater Gebührenordnung	gem. separater Gebührenordnung	
§ 55 Jugendbibliothek	gem. separater Gebührenordnung	gem. separater Gebührenordnung	
§ 56 Jugend und Sport	gem. separater Gebührenordnung	gem. separater Gebührenordnung	
§ 57 Musikschulordnung	gem. separater Gebührenordnung	gem. separater Gebührenordnung	
§ 58 Schulzahnpflege	Gem. kant. Tarif für die Zahnbehandlung der Schüler durch Schulzahnärzte und der Städtischen Schulzahnpflegeordnung	Gem. kant. Tarif für die Zahnbehandlung der Schüler durch Schulzahnärzte und der Städtischen Schulzahnpflegeordnung	
§ 59 Schulanlagen	Gem. separater Gebührenordnung	Gem. separater Gebührenordnung	
§ 60 Energieberatung	Beratungen <i>gebührenfrei</i> Gebühr für ausserordentlichen Aufwand 30.— - 100.—	Beratungen <i>gebührenfrei</i> Gebühr für ausserordentlichen Aufwand 100.—	
§ 61 Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts	<p>1. Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.</p> <p>2. Auf diesen Zeitpunkt treten alle dieser Gebührenordnung widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten ausser Kraft, insbesondere die Gebührenordnung vom 28.9.92. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten festgesetzten, zu dieser Gebührenordnung nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.</p> <p>3. Vom Gemeindeparlament beschlossen am 2.5.1996.</p>	<p>1. Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt <b>per 1. März 2014</b> in Kraft.</p> <p>2. Auf diesen Zeitpunkt treten alle dieser Gebührenordnung widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten ausser Kraft, insbesondere die Gebührenordnung vom <b>2. Mai 1996</b>. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten festgesetzten, zu dieser Gebührenordnung nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.</p> <p>3. Vom Gemeindeparlament beschlossen am <b>30. Januar 2014</b>.</p>	